

## **6. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am 11.11.2021 mit Beschluss Nr. 521-27/21 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Änderung**

**Die Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (zuletzt geändert durch die 5. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 14.12.2020) wird wie folgt ersetzt:**

(1) Der Elternbeitrag beträgt für ein Kind:

- a) bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden – **21** vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
- b) bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden – **30** vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
- c) bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden – **30** vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

Ab dem 01.01.2022 beträgt der Elternbeitrag für Krippenkinder gemäß a) = **285,73** Euro pro Monat, für Kindergartenkinder gemäß b) = **170,07** Euro pro Monat und für Hortkinder gemäß c) = **91,84** Euro pro Monat.

Die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten und die Elternbeiträge sind öffentlich bekannt zu machen. Die Anpassung der ermittelten Elternbeiträge erfolgt jeweils zum **1. Januar** des Folgejahres.

(2) Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag durch die Stadt Nossen erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Abs. 1 Buchstabe a) und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Abs. 1 Buchstabe b).

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(4) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, wird der Elternbeitrag für jedes zweite und jedes weitere Kind in Altersreihenfolge sowie für Kinder von Alleinerziehenden um die Absenkungsbeiträge des Landratsamtes Meißen gemäß Beschluss des Kreistages Nr. 21/7/0284 vom 29.03.2021 bis 31.12.2022 nach § 15 SächsKitaG in Abstimmung mit dem Stadtrat der Stadt Nossen gemindert.

Die Absenkungsbeiträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen bzw. in Kindertagespflege betreut werden, betragen:

	<b>Alleinerziehende</b>	<b>Familie</b>
	Ermäßigung um	Ermäßigung um
Kinderkrippe 9 h:	1. Kind 12,00 € 2. Kind 60,00 € 3. Kind 100 %	0,00 € 45,00 € 100 %
Kindergarten 9 h:	1. Kind 7,50 € 2. Kind 36,00 € 3. Kind 100 %	0,00 € 28,00 € 100 %
Hort 6 h:	1. Kind 4,50 € 2. Kind 21,00 € 3. Kind 100 %	0,00 € 16,00 € 100 %

Die Absenkungsbeiträge für anteilige Betreuung im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich bzw. in Kindertagespflege werden auch anteilig erstattet.

Daraus ergeben sich für 2022 folgende Elternbeiträge:

### **Kinderkrippe (in der Regel bis Vollendung des 3. Lebensjahres)**

Elternbeitrag 21 %  
285,73 €

Betriebskosten  
1.360,60 €

Betreuungszeit	Familie/familienähnliche Gemeinschaft in Euro	Alleinerziehende in Euro
max. 10 Stunden		
1. Kind	317,48	304,15
2. Kind	267,48	250,81
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 9 Stunden		
1. Kind	285,73	273,73
2. Kind	240,73	225,73
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00

max. 6 Stunden		
1. Kind	190,49	182,49
2. Kind	160,49	150,49
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00

### **Kindergarten (in der Regel ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt)**

Elternbeitrag 30 %  
170,07 €

Betriebskosten  
566,92 €

Betreuungszeit	Familie/familienähnliche Gemeinschaft in Euro	Alleinerziehende in Euro
max. 10 Stunden		
1. Kind	188,97	180,64
2. Kind	157,86	148,97
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 9 Stunden		
1. Kind	170,07	162,57
2. Kind	142,07	134,07
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 6 Stunden		
1. Kind	113,38	108,38
2. Kind	94,71	89,38
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 4,5 Stunden		
1. Kind	85,04	81,29
2. Kind	71,04	67,04
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00

### **Schulhort - Grundschule**

Elternbeitrag 30 %  
91,84 €

Betriebskosten  
306,14 €

Betreuungszeit	Familie/familienähnliche Gemeinschaft in Euro	Alleinerziehende in Euro
max. 5 Stunden		
1. Kind	76,53	72,78
2. Kind	63,20	59,03
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 6 Stunden		
1. Kind	91,84	87,34
2. Kind	75,84	70,84
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00

Alleinerziehend ist die Person, die aufgrund eigenen Rechts bzw. eigener Verpflichtung tatsächlich allein für die Erziehung des Kindes sorgt. Dazu ist erforderlich, dass einerseits die Person dies im eigenen Namen und aufgrund eigener Verpflichtung tut bzw. tun lässt und dass andererseits sich das Kind bei ihr überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält.

Soweit die Wohnung außer dem sorgeberechtigten Elternteil und dem Kind, für das die Absenkung beansprucht wird, von weiteren Personen bewohnt wird und diese in der Lage sind, sich an der Erziehung zu beteiligen, wird in der Regel von keiner Alleinerziehung ausgegangen.

(5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, so werden für die Betreuung des Kindes für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt anteilig in Höhe der bekanntgemachten Personal- und Sachkosten je Betreuungsart berechnet. Dieses weitere Entgelt beträgt:

- a) für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde = **7,56 Euro**,
- b) für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde = **3,15 Euro** und
- c) für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde = **2,55 Euro**.

(6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von **20 Euro** pro Stunde für den Krippenbereich und **15 Euro** pro Stunde für den Kindergarten- bzw. Hortbereich erhoben.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 12.11.2021



Christian Bartusch  
Bürgermeister

